

11.02.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen
Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland
im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Punkt 24 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung
nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Nr. 1, 7 und 8 werden gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

- 1) In Nummer 5 Buchstabe a) werden die Zahl "44" durch die Zahl "46" und die Zahl "41" durch die Zahl 43 ersetzt.
- 2) In Nummer 5 Buchstabe b) wird die Zahl 6,6 durch die Zahl 6,9 ersetzt.
- 3) In Nummer 6 Buchstabe a) wird in § 26 Abs. 6 Satz 4 die Zahl 22 durch die Zahl 23 ersetzt.
- 4) Nummer 20 Buchstabe e) wird wie folgt gefaßt:

- 2 -

Ausgeliefert am 11. FEB. 1993

Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

"(11) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1976, aber vor dem 1. Januar 1990 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1995 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von 378/253 seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von 125/253 dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen und vor dem in Absatz 11 a bezeichneten Teilbetrag als für eine Ausschüttung verwendet."

5) In Nummer 20 Buchstabe f) wird Absatz 11a wie folgt gefaßt:

"(11 a) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1989, aber vor dem 1. Januar 1994 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von 27/23 seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von 4/23 dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen als für eine Ausschüttung verwendet."

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Artikel 14 wird gestrichen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes)

Artikel 15 wird gestrichen.

Begründung

Durch diesen Antrag werden die tariflichen Neuregelungen, die der Gesetzentwurf vorsieht, durch grundlegend andere Regelungen ersetzt.

Bei der Einkommensteuer wird auf eine Änderung verzichtet. Es bleibt also bei dem Spitzensteuersatz von 53 v. H. für alle Einkunftsarten.

Der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne, der derzeit 50 v.H. beträgt, wird nicht auf 44 v.H. sondern nur auf 46 v.H. abgesenkt. Dementsprechend wird der Steuersatz für Körperschaften, die nicht am Anrechnungsverfahren teilhaben, von 46 v.H. nicht auf 41 v.H. sondern auf 43 v.H. gesenkt. Der Körperschaftsteuersatz für das Zweite Deutsche Fernsehen von derzeit 7,4 v.H. wird nicht auf 6,6 v.H., sondern nur auf 6,9 v.H. herabgesetzt.

Durch diese Gesamtregelung wird die Steuersatzsenkung auf die Körperschaftsteuer beschränkt. Bei der Einkommensteuer besteht für eine Steuersatzsenkung kein Bedarf; das gilt auch insoweit, als gewerbliche Einkünfte betroffen sind. Die hierdurch entstehende Spreizung der Steuersätze bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer kann hingenommen werden, weil beide Steuerarten vom systematischen Ansatz her verschieden sind. Bei der Körperschaft gibt es anders als bei der Einkommensteuer keinen progressiven Tarif; hier wird vielmehr schon die erste verdiente Mark mit dem vollen jeweils gültigen Steuersatz besteuert. Außerdem bezieht sich der hier in Frage stehende Körperschaftsteuersatz nur auf die einbehaltenen Gewinne. Die ausgeschütteten Gewinne unterliegen demgegenüber ausschließlich dem jeweiligen individuellen Einkommensteuersatz.

Die empfohlene Regelung hat den Vorzug, daß die Steuerauffälle erheblich reduziert werden. Darüber hinaus hat sie gegenüber den Tarifvorschriften im Gesetzentwurf den entscheidenden Vorteil, daß eine einkommensteuerliche Steuersatzsenkung, die sich auf die gewerblichen Einkünfte beschränkt, d.h. ein gespaltener Spitzensteuersatz vermieden wird.

Ein solcher gespaltener Satz sollte unter keinen Umständen hingenommen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Eine einseitige Tarifsenkung bei gewerblichen Einkünften würde zu starken Unterschieden in der Steuerbelastung innerhalb der Einkunftsarten führen. Hierin wäre ein Verstoß gegen das Verfassungsgebot der steuerlichen Gleichbehandlung zu sehen. Das wird darin besonders deutlich, daß sich die Steuersenkung im Standortsicherungsgesetz auch auf diejenigen gewerblichen Gewinnanteile erstreckt, die nicht für Investitionen, sondern für den privaten Verbrauch verwandt werden. Die Gewinnanteile wären um 9 Prozentpunkte bessergestellt als andere Einkünfte, die ebenfalls dem Konsum zugeführt werden.

Im übrigen steht dem gespaltenen Spitzensteuersatz eine grundlegende steuersystematische Überlegung entgegen:

Die Einkommensteuer bemißt sich allein an der finanziellen Belastbarkeit des Bürgers. Das folgt aus der spezifischen Beschaffenheit des Einkommensteuertarifs. Dieser ist progressiv ausgestaltet, damit die Bezieher niedriger Einkommen geschont werden und andererseits die Zahllast - absolut und prozentual - mit steigender Leistungsfähigkeit ansteigt. Ein solcher Tarif läßt sich nur rechtfertigen, wenn die Größe, auf der er anzuwenden ist, nämlich das zu versteuernde Einkommen, nach der Leistungsfähigkeit (Belastbarkeit) und nicht nach anderen Wertungen bemessen wird. Daher müssen alle Formen der Einkunftserzielung das gleiche Gewicht haben. Es darf keine "guten" oder "schlechten" Einkünfte geben.

Sondertarife für einzelne Einkunftsarten wären mit dem System der Einkommensteuer nicht vereinbar. Solche Sondertarife würden den synthetischen Einkommensbegriff, der die Einkommensteuer auszeichnet, zugunsten einer Schedulenbesteuerung nach früherem Muster aufheben, die durch die Einführung einer modernen Einkommensteuer als endgültig überwunden angesehen wurde.

Bei den Änderungen von § 54 Absätze 11 und 11a (Artikel 2 Nummern 3 und 4) handelt es sich um Folgeänderungen. Durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 50 vom

Hundert auf 46 vom Hundert (vgl. Artikel 2 Nummer 1 - § 23 Abs. 1) entsteht bei diesen Körperschaften ab 1994 ein ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteter Teilbetrag (EK 46). Dieser Teilbetrag tritt an die Stelle des von der Bundesregierung vorgesehenen Teilbetrages EK 44. Dadurch ändern sich die Umrechnungsfaktoren.